

Satzung der Jungen Union Kreisverband Diepholz

1. Abschnitt: Gebiet und Name des Kreisverbandes

PRÄAMBEL

Die Junge Union Deutschlands im Landkreis Diepholz ist die selbständige Vereinigung junger politisch interessierter und engagierter Menschen. Sie wirkt im Sinne unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung an der politischen Willensbildung mit und orientiert sich dabei an unserem christlichen Menschenbild. Die Junge Union vertritt in besonderem Maße die Interessen der jungen Generation und möchte ihnen Gewicht verleihen. Sie will weiter das Interesse junger Menschen an der Politik fördern und macht ihnen ein Angebot zur politischen Mitgestaltung.

§ 1. Name, Sitz

Die Junge Union Deutschlands im Landkreis Diepholz führt den Namen Junge Union Kreisverband Diepholz. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Diepholz.

§ 2. Gliederung

Der Kreisverband gliedert sich in Stadt- und Gemeindeverbände sowie in Ortsgruppen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Jungen Union Diepholz kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, ihre Ziele zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft der Jungen Union setzt die Mitgliedschaft in der CDU nicht voraus. Sie schließt eine Mitgliedschaft in anderen Parteien als der CDU und der Jungen Union aber aus.

3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand.
4. Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisvorstand abgelehnt, ist der Bewerber berechtigt, innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem Zugang der Ablehnung, Einspruch einzulegen. In diesem Fall entscheidet der Bezirksvorstand über den Antrag des Bewerbers.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Kreisvorstand.
6. Ein neues Mitglied wird in der Regel dem Ortsverband zugewiesen, in dessen Gebiet es seinen Wohnsitz hat. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisvorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele der Jungen Union einzusetzen und die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen.
3. Jedes Mitglied hat Beiträge gemäß der Beitragsordnung zu entrichten.
4. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Vollendung des 35. Lebensjahres oder Tod.

§ 6 Austritt

1. Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam.
2. Als Erklärung des Austrittes aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als zwölf Monate in Zahlungsverzug ist und nach zwei Mahnungen und einer weiteren Mahnung mit Fristsetzung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind unverzüglich bei der Zentralen Mitgliederkartei oder beim Kreisvorsitzenden zu melden.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

1. Durch den Kreisvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.
2. Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Enthebung von Parteiämtern,
 - d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
3. Für die Mitglieder eines Bezirksvorstandes ist nur der Bezirksvorstand oder der Landesvorstand, für die Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für die Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

4. Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

§ 8 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann nur dann aus der Jungen Union ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Jungen Union oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.
3. Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
Näheres regelt die Satzung der Jungen Union Niedersachsen.
4. Die Entscheidungen der Schiedsgerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
5. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Schiedsgerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt als gleichzeitiger Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Schiedsgerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

§ 9 Parteischädigendes Verhalten

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen politischen Partei oder deren Jugendorganisation angehört,
2. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Jungen Union Stellung nimmt,
3. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
4. Vermögen, das der Jungen Union gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

§ 10 Zahlungsverweigerung

Seinen Pflichten als Mitglied kommt insbesondere beharrlich nicht nach, wer über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.

§ 11 Weiterer Ausschlussgrund

Als Ausschlussgrund gilt ferner die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung.

2. Abschnitt: Organe des Kreisverbandes

§ 12 Organe

1. Organe des Kreisverbandes sind:
 - a) die Kreismitgliederversammlung
 - b) der Kreisvorstand

§ 13 Die Kreismitgliederversammlung

1. Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste politische Organ des Kreisverbandes.
2. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Kreisverbandes.
3. Sie muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
4. Eine Kreismitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Sechstel ihrer Mitglieder es unter Angabe des zu behandelnden Punktes beantragt.

§ 14 Aufgaben der Kreismitgliederversammlung

1. Die Kreismitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Kreisverbandes, sofern diese nicht anderen Organen obliegen.
2. Aufgaben der Kreismitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung;
 - b) Wahl des Kreisvorstandes;
 - c) Wahl von mindestens zweier Kassenprüfer / Kassenprüferinnen;
 - d) Wahl von Delegierten für den Bezirkstag und den Niedersachsentag;
 - e) jährliche Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes;
 - f) Entlastung des Kreisvorstandes;
 - g) Beschlussfassung über Anträge;
 - h) Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes.

§ 15 Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/ der Kreisvorsitzenden/ in
 - b) dem/ der zwei Stellvertreter
 - c) dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin
 - d) dem Pressesprecher/ der Pressesprecherin
 - e) dem/ der Mitgliederbeauftragten
 - f) dem /der Internet- und Sozialmedia Beauftragen
 - g) zwei bis sechs Beisitzern / Beisitzerinnen
2. Die Anzahl der Beisitzer legt der Kreisvorstand fest.
3. Weiter ernennt der Kreisvorstand einen Vertreter für den CDU-Kreisvorstand, der die Mitgliedschaft der CDU besitzen muss.
4. Der Kreisvorstand kann weitere Mitglieder kooptieren, die zu den Sitzungen des Kreisvorstandes eingeladen werden, jedoch nicht stimmberechtigt sind.
5. An den Sitzungen des Kreisvorstandes können außerdem Gäste teilnehmen, soweit nicht ein gegenteiliger Beschluss des Kreisvorstandes ergeht.

6. Die Mitglieder des Kreisvorstandes haben besondere Rücksicht gegenüber einander und den übrigen Mitgliedern und den Interessen der Jungen Union zu üben.
7. Scheiden Mitglieder aus dem Kreisvorstand aus, so sollen sie bei der nächsten Kreismitgliederversammlung durch Nachwahl ersetzt werden.
8. Der Kreisvorstand ist vom Kreisvorsitzenden mindestens alle drei Monate einzuladen.
9. Der Kreisvorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte beantragt.

§ 16 Aufgaben des Kreisvorstandes

1. Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt die politische Arbeit nach Maßgabe der Kreismitgliederversammlung durch.
2. Aufgaben des Kreisvorstandes sind insbesondere:
 - a) Vorbereitung der Kreismitgliederversammlung und deren Durchführung;
 - b) Berichterstattung in der Kreismitgliederversammlung über seine politische Arbeit;
 - c) Beschlussfassung über die Aufstellung eines Haushaltsplanes und der Jahresrechnung;
 - d) Verhängung der Ordnungsmaßnahmen;
 - e) Zusammenarbeit mit einzelnen Institutionen der JU und der CDU;
 - f) Vorbereitung und Durchführung von Wahlen;
 - g) Beschlussfassung über die Gründung und räumliche Abgrenzung von Ortsverbänden;
 - h) Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung ständige Gäste berufen und Arbeitskreise einsetzen.
4. Der Kreisvorstand kann die nachgeordneten Verbände oder Arbeitskreise mit der Durchführung bestimmter Aufgaben beauftragen.
5. Die Mitglieder des Kreisvorstandes können mit dessen Auftrag an den Sitzungen der Organe, der nachgeordneten Verbände sowie der im Kreisverband bestehenden Arbeitskreise teilnehmen. Sie sind dann jederzeit zu hören.
6. Der Kreisvorsitzende ist Mitglied des Bezirksausschusses. Sollte er dieses Mandat nicht ausüben, kann ein anderes Mitglied bestimmt werden.
7. Der Pressesprecher/ die Pressesprecherin führt das Protokoll, schreibt die Pressemitteilungen und nimmt die Aufgaben des Schriftführers wahr.

§ 17 Aufgaben des/ der Kreisvorsitzenden/ in

1. Der/ die Kreisvorsitzende hat die Interessen des Kreisverbandes in der Öffentlichkeit wahrzunehmen und ist befugt, für den Kreisverband politische Erklärungen abzugeben.
2. Aufgaben des Kreisvorsitzenden sind insbesondere:
 - a) Überwachung der Geschäftsführung;
 - b) Einberufung des Kreisvorstandes unter Aufstellung der jeweiligen Tagesordnung;
 - c) Verbindung zu den Ortsverbänden.

Der/ die Kreisvorsitzende oder einer der Stellvertreter vertreten den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich.

§18 Aufgaben des Schatzmeisters/ der Schatzmeisterin

1. Der Schatzmeister ist für folgende Aufgaben verantwortlich:
 - a) Verwaltung der Finanzen nach den Beschlüssen des Kreisvorstandes; über die Vermögens- und Kassenlage hat der dem Kreisvorstand vierteljährlich zu berichten.
 - b) Überwachung des Beitragseinzuges sowie der ordnungsgemäßen Abführung der Beitragsanteile an die übergeordneten JU Gremien.
 - c) Erstellung des jährliches Kassenberichtes

3. Abschnitt: Finanzen

§ 19 Finanzierung des Kreisverbandes

1. Der Kreisverband finanziert sich aus den Beiträgen seiner Mitglieder, Spenden und sonstiger Einnahmen.
2. Die Ortsverbände finanzieren sich aus Spenden und sonstigen Einnahmen.
3. Der Kreisverband kann eine Umlage an die Ortsverbände zahlen. Diese soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Einnahmen des Kreisverbandes stehen und die berechtigten Belange der Ortsverbände berücksichtigen.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich mit seinem Aufnahmeantrag zur Zahlung des in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeitrages.
5. In besonderen Fällen kann der Beitrag eines Mitgliedes für einen angemessenen Zeitraum ermäßigt, erlassen oder gestundet werden. Hierüber beschließt der Kreisvorstand. Die Beiträge sind bis zum 1. eines jeden Quartals im Voraus fällig. Sie sollten jährlich gezahlt werden. Sie sind Bringschulden.

§ 20. Verantwortung, Verwaltung

1. Die Verantwortung der Finanzen liegt beim Kreisvorstand, ihre Verwaltung beim Schatzmeister. Die Finanzen sind einmal im Jahr durch mindestens einen der Kassenprüfer zu überprüfen, der dem Kreisvorstand oder der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten hat. Der Kreisvorstand soll für einen ausgeglichenen Haushalt sorgen, ohne dabei auf Kredite zurückzugreifen.
2. Ausgaben, die einen Wert von € 100,00 übersteigen, bedürfen der Einwilligung des Kreisvorstandes durch Beschluss. In dringenden Ausnahmefällen können Ausgaben zwischen € 100,00 und € 500,00 ohne Einwilligung des Kreisvorstandes vom Vorsitzenden sowie vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schatzmeister jeweils in Absprache mit dem Vorsitzenden vorgenommen werden. Sie sind vom Kreisvorstand unverzüglich, jedoch spätestens bei seiner nächsten Sitzung, durch Beschluss zu genehmigen.
3. Ausgaben unterhalb dieses Betrages können vom Vorsitzenden im Rahmen seiner Amtsgeschäfte vorgenommen werden. Der Kreisvorstand ist über so getätigte Ausgaben unverzüglich im Rahmen der folgenden Kreisvorstandssitzung zu unterrichten. Eine Genehmigung des Kreisvorstandes ist entbehrlich, sofern sie nicht spätestens in der auf die Unterrichtung folgenden Sitzung des Kreisvorstandes von einem seiner Mitglieder verlangt wird.
4. Verweigert der Kreisvorstand die Genehmigung, so wird der Kreisverband aus dem Geschäft weder berechtigt noch verpflichtet; für die die Verbindlichkeit eingehende Person gelten die bürgerlichrechtlichen Vorschriften über den Vertreter ohne Vertretungsmacht.

§ 21. Ausgaben von Stadt- und Gemeindeverbänden

1. Stadt- und Gemeindeverbänden sind erforderliche Ausgaben, insbesondere Portokosten, unterhalb von € 50,00 vom Kreisverband zu erstatten. Übersteigen die Ausgaben diesen Betrag, erfolgt eine Kostenübernahme nur durch Beschluss des Kreisvorstandes.

§ 22. Kontovollmacht

1. Der Schatzmeister ist kraft dieser Satzung bevollmächtigt, mit Wirkung für und gegen die Junge Union nach außen hin rechtsgeschäftlich tätig zu werden und Giro- sowie Sparkonten einzurichten und zu führen.

§ 23 Jahresbeiträge

1. Der Jahresbeitrag beläuft sich auf 20 Euro.

4. Abschnitt: Verfahrensvorschriften

§ 24 Beschlussfähigkeit

1. Die Organe der Jungen Union sind beschlussfähig, wenn sie mindestens zehn Tage vorher (Vorstände sieben Tage) mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Einladung gilt am dritten Tag nach Aufgabe der Post (Poststempel) als zugegangen. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den/ die Vorsitzende/ n oder Versammlungsleiter/ in festzustellen.
2. Bei Beschlussunfähigkeit hat der/ die Vorsitzende oder Versammlungsleiter/ in die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden.
Er oder Sie ist dabei an die Form und Frist für die Einladung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung vor einer Abstimmung oder Wahl, so wird in der nächsten Sitzung erneut abgestimmt oder gewählt.
3. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist für die Einberufung des Kreisvorstandes und der Ortsvorstände auf drei Tage abgekürzt werden.
4. Dulden Entscheidungen des Kreisvorstandes keinen Aufschub, können sie auf elektronischem Wege gemäß § 25 herbeigeführt werden, ohne dass es einer ordentlichen Sitzung des Kreisvorstandes bedarf (beschleunigte Beschlussfassung).

§ 25. Antrag

1. Der Antrag hat den ausformulierten Beschlussgegenstand und eine Begründung zu enthalten. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes der Jungen Union.

§ 26. Erfordernisse der beschleunigten Beschlussfassung

1. Der Beschluss im beschleunigten Verfahren ergeht auf Antrag eines Mitgliedes des Kreisvorstandes, der an alle übrigen Mitglieder des Kreisvorstandes in elektronischer Form versandt sein muss. Der Antrag ist mit einer Aufforderung zur Empfangsbestätigung zu versehen, auf welche die übrigen Mitglieder des Kreisvorstandes den Empfang unverzüglich bestätigen. Wird der Empfang des Antrages von einem oder mehreren

- Mitgliedern des Kreisvorstandes nicht innerhalb von drei Werktagen bestätigt, hat der Antragsteller die entsprechenden Personen fernmündlich zu informieren.
2. Der Antrag im Verfahren der beschleunigten Beschlussfassung hat über die in § 25 aufgezählten Erfordernisse hinaus die Tatsachen zu nennen, aus denen sich die Dringlichkeit im Sinne von § 24 Abs. 4 ergibt.
 3. Der Antrag ist dergestalt zu formulieren, dass die Mitglieder des Kreisvorstandes mit Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung auf diesen antworten und diese Antwort elektronisch an den gesamten Kreisvorstand versenden können. Sie können eine Begründung ihres Stimmverhaltens hinzufügen. Die Abstimmung wird ausgesetzt, soweit ein Mitglied des Kreisvorstandes den Meinungs austausch verlangt (Verhandlung).
 4. Der Antrag gilt als abgelehnt, wenn nicht innerhalb einer Woche die Mehrheit des gesamten stimmberechtigten Kreisvorstandes zustimmt. Antworten, aus denen das Abstimmungsverhalten nicht erkennbar ist, gelten als Enthaltung. Wird innerhalb dieser Zeit der Meinungs austausch verlangt, erhöht sich die Frist auf zehn Tage.
 5. Das Verfahren der beschleunigten Beschlussfassung ist anwendbar, solange nicht mindestens ein Mitglied des Kreisvorstandes aufgrund mangelnder technischer Voraussetzungen diesem im Rahmen einer Sitzung des Kreisvorstandes widersprochen hat.

§ 27 Abstimmungen und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In allen Organen des Kreisverbandes erfolgen Abstimmungen mit Ausnahme von Wahlen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarten. Es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl verlangt.
2. Die Wahlen der Mitglieder für die Organe der JU auf allen Ebenen sowie von Bewerbern für Wahlen sind, sofern nur ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, geheim und durch Stimmzettel durchzuführen.
3. Sind in einem Wahlgang für ein Organ der Funktion nach mehrere Personen zu wählen, z. B. Beisitzer/ in im Vorstand, so erfolgt die Wahl durch ein auf dem Stimmzettel vor / hinter dem Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Der jeweilige Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens $\frac{3}{4}$ der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als nach der Funktion zu Wählende, sind ebenfalls ungültig.
4. Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
5. Soweit die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit dem nächst niedrigeren Stimmzahlen statt. In die Stichwahl kommen jeweils bis zu 50 % Kandidaten mehr, mindestens jedoch eine Person, als noch Sitze zu besetzen sind. Entfallen auf die letzte Stelle in der Reihenfolge der Stimmzahl zwei oder mehrere Kandidaten mit gleich vielen Stimmen, so werden alle diese Kandidaten in die Stichwahl mit einbezogen. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, so findet ebenfalls eine Stichwahl statt.
6. Sollte nach einer Stichwahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit haben, so folgt ein weiterer Wahlgang, bei dem die Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt sind. Ergibt sich auch nach diesem Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los zwischen allen Kandidaten mit gleicher Stimmzahl. Das Los zieht der Versammlungsleiter.
7. Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als Sitze zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit höheren Stimmzahlen in der Reihenfolge der Stimmzahlen gewählt.

5. Abschnitt: Ortsverbände

§ 28 Gliederung der Ortsverbände

1. Das Gebiet des Kreisverbandes ist in Ortsverbände gegliedert.

§ 29 Organe des Ortsverbandes

1. Organe des Ortsverbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Ortsvorstand.

§ 30 Mitgliederversammlung des Ortsverbandes

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle, das Interesse des Ortsverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl des Ortsvorstandes für die Dauer von zwei Jahren;
 - b) Entlastung des Ortsvorstandes;

§ 31 Ortsvorstand

1. Der Ortsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/ der Vorsitzenden/ in
 - b) zwei Stellvertreter/ innen
 - c) dem Pressesprecher/ der Pressesprecherin
 - d) null bis sechs Beisitzer/ innen
 - e) mindestens zweier Kassenprüfer/ innen
2. Scheiden Mitglieder des Ortsvorstandes vorzeitig aus, so sollen sie bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahl ersetzt werden.

§ 32 Aufgaben des Ortsvorstandes

1. Der Ortsvorstand leitet den Ortsverband. Der/ die Vorsitzende und die Stellvertreter/ innen führen die laufenden Geschäfte, soweit erforderlich im Zusammenwirken mit dem Pressesprecher/ der Pressesprecherin und dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin.
2. Sie sollen mindestens in jedem halben Jahr eine Mitgliederversammlung und in jedem viertel Jahr eine Vorstandssitzung durchführen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn der Kreisvorstand es verlangt oder ein Viertel des Ortsverbandes es unter Angabe der zu behandelnden Punkte schriftlich beantragt.
3. Der Pressesprecher/ der Pressesprecherin führt das Protokoll, führt den örtlichen Pressespiegel und leitet diesen an den Kreispressesprecher weiter, verfasst Pressemitteilungen und unterstützt den Ortsvorstand bei der Erledigung des Schriftverkehrs.
4. Die Finanzen der Ortsverbände werden durch den Kreisschatzmeister der Jungen Union geführt und verwaltet.

6. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 33 Änderung der Satzung

1. Diese Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Kreismitgliederversammlung geändert werden.

§ 34 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung gilt in Verbindung mit den Statuten der Christlich Demokratischen Union und weiterer einschlägiger Satzungsbestimmungen der CDU, insbesondere in Verbindung mit § 50 des Statutes.
2. Widersprechende Satzungsregelungen verschiedener Verbände regeln sich für die Mitglieder und Organe des JU Kreisverbandes Diepholz ausschließlich aufgrund dieser Satzung.
3. Für nicht geregelte Abschnitte in dieser Satzung greift die nächst höher geltende Satzung der Jungen Union.

So beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 26. Oktober 2015 in Stuhr-Brinkum.

Alle vorherigen Satzungen treten hiermit außer Kraft.

Kreisvorsitzender

Schriftführer